

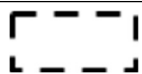
# Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Schützensteeg“ / 2. Änderung, Flur 9, der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim hat am 29.08.2019 den Bebauungsplan „Am Schützensteeg“ / 2. Änderung [Durchführung des Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch] gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

## Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim, **Flur 9**, Flurstücke-Nrn.: (tw = teilweise)  
**102/4, 102/5, 102/7, 102/8, 102/9, 173/1, 173/2, 172/2, 172/1, 171, 170/1, 170/5, 170/7, 170/8, 170/3, 185, 184, 183, 182, 181, 180, 179, 178, 177, 176/1, 176/2, 175/4, 175/3, 175/2, 186**

Die genaue Lage des Änderungsplangebiets ergibt sich auch aus der folgenden Planskizze:



Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schützensteeg“

Die Originalurkunde des Bebauungsplans einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Satzung und der Begründung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht und Auskunft bereit und

kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Bauamt, Zimmer 202 bis 204, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein) eingesehen werden.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird ebenfalls wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pfaffen-Schwabenheim, den 27.09.2019

Hans-Peter Haas  
Ortsbürgermeister